

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 102/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 2006 - L 3 AL 4535/02 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 8. Mai 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 9. Mai 2006, gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2006 hat der Kläger erklärt, dass er seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe im Hinblick auf eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht mehr aufrecht erhält.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Ein Ruhen des Verfahrens kann unter diesen Voraussetzungen nicht angeordnet werden. Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG verwiesen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

